



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 2004

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1131	22. 1. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens	168
20020	23. 1. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung	173
21210	19. 11. 2003	Änderung der Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 19. November 2003	173
21220	15. 11. 2003	Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 15. November 2003	173
21220	15. 11. 2003	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 15. November 2003	175
7129	15. 1. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschmissionen bei Freizeitanlagen	176
920	23. 1. 2004	Bek. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung § 12 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz	178

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
12. 1. 2004	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2004	179
26. 1. 2004	Bek. – Übermittlung von Gewerbesteuerdaten: zugelassene Gemeinden	179
	Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	
16. 1. 2004	RdErl. – Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieberschutzimpfungen	181

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
28. 1. 2004	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; 10. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	184
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
3. 2. 2004	Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	185

I.

1131

**Ausführungsbestimmungen
zum Gesetz über die
Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens**

RdErl. des Innenministeriums
vom 22. 1. 2004 – 71/34.3.1 –

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23. 11. 1954 (GV. NW. 1954 S. 351/GS. NW. S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 7. 2003 (GV. NRW. 2003 S. 420/SGV. NRW. 113), wird bestimmt:

1

Der Vorschlag für die Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens erfolgt bei Angehörigen von Freiwilligen Feuerwehren durch den Träger des Feuerschutzes, bei Angehörigen von Berufsfeuerwehren und bei Bediensteten, die einer Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes angehören, durch den Dienstherrn und bei Angehörigen von Werkfeuerwehren durch das Unternehmen.

1.1

Kreisangehörige Städte und Gemeinden schlagen die Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens auf dem Dienstwege – über die Kreise und Bezirksregierungen – dem Innenministerium vor.

Die Kreise und Bezirksregierungen haben zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

1.2

Kreisfreie Städte und Kreise schlagen die Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens auf dem Dienstwege – über die Bezirksregierungen – dem Innenministerium vor.

Die Bezirksregierungen haben zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

1.3

Unternehmen mit Werkfeuerwehren, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, schlagen die Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens auf dem Dienstwege – über die Bergämter und die Bezirksregierung Arnsberg – dem Innenministerium vor.

Die Bergämter und die Bezirksregierung Arnsberg haben zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

1.4

Unternehmen mit Werkfeuerwehren, die der Aufsicht der Bergbehörden nicht unterstehen, schlagen die Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens auf dem Dienstwege – über die Bezirksregierungen – dem Innenministerium vor.

Die Bezirksregierungen haben zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

1.5

Die Bezirksregierungen schlagen die Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens dem Innenministerium unmittelbar vor.

2

Vorschläge auf Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens müssen den Zunamen, den Vornamen, das Geburtsdatum sowie Angaben über die Dienstzeiten und den Dienstgrad in der Feuerwehr und/oder im feuerwehrtechnischen Dienst enthalten.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist der Vorschlag für die Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens formgebunden (**Anlage 1 und 2**).

In den Fällen des § 2 Abs. 4 des Gesetzes ist das die Verleihung der Auszeichnung rechtfertigende besondere

Verdienst um das Feuerschutzwesen oder das besonders mutige und entschlossene Verhalten im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz darzulegen. Die hierzu ergangenen Richtlinien des Innenministeriums (**Anlage 3**) sind zu beachten.

Anlage 3

3

Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeiten nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist die Dauer des aktiven Dienstes in der Feuerwehr, in der Jugendfeuerwehr und/oder im feuerwehrtechnischen Dienst nach Maßgabe der jeweiligen Laufbahnverordnung.

Dienstzeiten als Fachberater der Freiwilligen Feuerwehr und als Angehöriger einer musiktreibenden Einheit im Sinne der §§ 3 und 5 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 1. 2. 2002 (GV. NRW. 2002 S. 53/SGV. NRW. 213) sind höchstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres anzurechnen.

Grundwehrdienstzeiten in der Bundeswehr und vergleichbare Zeiten sind anzurechnen, wenn der Eintritt in die Feuerwehr und/oder den feuerwehrtechnischen Dienst vor der Einberufung zum Wehrdienst liegt.

Vergleichbare Dienstzeiten außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen sind anzurechnen.

Zeitlich nicht zusammenhängende Dienstzeiten werden zusammengezählt.

4

Vorschläge für die Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens sind den Bezirksregierungen mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Datum der Verleihung jeweils zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. eines jeden Jahres vorzulegen.

Die Bezirksregierungen erstatten dem Innenministerium jeweils zum 31. 1., 30. 4., 31. 7. und 31. 10. eines jeden Jahres Bericht.

5

Liegen Tatsachen vor, die gemäß § 6 des Gesetzes eine Entziehung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens rechtfertigen, so hat die nach Nummer 1 vorschlagsberechtigte Stelle der zuständigen Bezirksregierung zu berichten.

Die zuständige Bezirksregierung hört den Betroffenen an und legt das Ergebnis ihrer Ermittlungen dem Innenministerium zur Entscheidung vor.

Die Entscheidung des Innenministeriums über die Entziehung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens ist dem Inhaber zuzustellen.

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde sind durch die zuständige Bezirksregierung einzuziehen.

6

Der RdErl. des Innenministers vom 24. 4. 1985 (MBl. NRW. 1985 S. 746/SMBL. NRW. 1131) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 28. 2. 2009 außer Kraft.

Anlage 1

**Vorschlagsliste
für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens
in
SILBER**

Lfd. Nr.	Zuname(n)	Vorname(n)	Geburtsdatum	Dienstgrad	Bezeichnung der Feuerwehr bzw. Dienststelle*	Dienstzeit(en)**

* Bei Feuerwehrangehörigen sind die Art der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr, Berufsfeuerwehr, Werkfeuerwehr) und der Ort der Feuerwehr – bei Angehörigen von Werkfeuerwehren ist zusätzlich der Name des Unternehmens – anzugeben. Bei Bediensteten, die einer Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes angehören, sind Name und der Ort der Dienststelle anzugeben.

** Die Dienstzeiten sind vollständig und chronologisch geordnet anzugeben.

Anlage 2

Vorschlagsliste
für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens
in
GOLD

Lfd. Nr.	Zuname(n)	Vorname(n)	Geburtsdatum	Dienstgrad	Bezeichnung der Feuerwehr bzw. Dienststelle*	Dienstzeit(en)**

* Bei Feuerwehrangehörigen sind die Art der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr, Berufsfeuerwehr, Werkfeuerwehr) und der Ort der Feuerwehr – bei Angehörigen von Werkfeuerwehren ist zusätzlich der Name des Unternehmens – anzugeben. Bei Bediensteten, die einer Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes angehören, sind Name und der Ort der Dienststelle anzugeben.

** Die Dienstzeiten sind vollständig und chronologisch geordnet anzugeben.

Anlage 3

**Richtlinien
für Vorschläge zur Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens
der
SONDERSTUFE**

1

Für die Ehrung wegen langjähriger und pflichttreuer Dienstleistung im Feuerschutz sind die Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber für 25-jährigen aktiven Dienst und in Gold für 35-jährigen aktiven Dienst bestimmt.

Eine darüber hinausgehende Dienstzeit alleine rechtfertigt die Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe nicht.

2

Die Erfüllung der selbstverständlichen Pflichten der hauptberuflich oder ehrenamtlich im Feuerschutzwesen Tätigen alleine rechtfertigt die Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe nicht.

Die Verdienste müssen vielmehr über dieses Maß erheblich hinausragen.

3

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe in Silber kann nach § 2 Abs. 4 Buchst. a des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23.11.1954 (GV. NW. 1954 S. 351 / GS. NW. S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV. NRW. 2003 S. 420 / SGV. NRW. 113), „für besondere Verdienste um das Feuerschutzwesen“ verliehen werden.

3.1

Als besonderen Verdienst um das Feuerschutzwesen kann eine über das Maß der selbstverständlichen Pflichterfüllung der hauptberuflich oder ehrenamtlich im Feuerschutzwesen Tätigen hinaus mit herausragender Initiative, vorbildlicher Amtsführung und entsprechendem Erfolg wahrgenommene Tätigkeit als Leiter einer Feuerwehr oder im Aufsichtsdienst angesehen werden.

Als Voraussetzung ist in der Regel eine Amtszeit

a) von 15 Jahren als Leiter einer Feuerwehr oder Stellvertreter,

b) von 10 Jahren als Kreis-/Bezirksbrandmeister oder Stellvertreter

oder eine entsprechende Amtszeit in einer vergleichbaren Funktion, auch außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, anzusehen.

3.2

Hauptberuflich oder ehrenamtlich im Feuerschutzwesen Tätige wie auch andere Personen können, ohne dass die unter Nummer 3.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, vorgeschlagen werden, wenn sie durch besondere Leistungen, z. B. auf dem Gebiet der Brandschutztechnik, der Brandschutzforschung, der Brandschutzerziehung und -aufklärung, u. a., Verdienste erworben haben, die für das Feuerschutzwesen von herausragender Bedeutung sind.

3.3

Die besonderen Verdienste um das Feuerschutzwesen, welche die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe in Silber begründen sollen, sind in dem Vorschlag im Einzelnen darzulegen.

4

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe in Gold kann nach § 2 Abs. 4 Buchst. b des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23.11.1954 (GV. NW. 1954 S. 351 / GS. NW. S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV. NRW. 2003 S. 420 / SGV. NRW. 113), „für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz“ verliehen werden.

4.1

Als besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz können

- a) die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,
- b) die Abwendung einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit,
- c) die Abwendung einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für wertvolle Sach- und/oder Kulturgüter

angesehen werden.

In allen Fällen ist Voraussetzung für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe in Gold, dass der Vorgeschlagene unter erheblicher Gefahr für sein eigenes Leben, seine Gesundheit oder seine körperliche Unversehrtheit ein überragendes Maß an Mut und Entschlossenheit gezeigt hat.

4.2

Das besonders mutige und entschlossene Verhalten im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz sowie der Hergang der Rettungstat, welche die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe in Gold begründen sollen, sind in dem Vorschlag im Einzelnen darzulegen.

4.3

Die Verleihung der Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 16.10.1951 (GV. NRW. S. 137 / SGV. NRW. 113) schließt die Auszeichnung mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe in Gold für die gleiche Rettungstat aus.

5

Der Innenminister behält sich vor, die Auszeichnung mit einem Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe persönlich vorzunehmen sowie Ort und Zeitpunkt der Auszeichnung selbst zu bestimmen.

20020

**Verhütung und Bekämpfung von Korruption
in der öffentlichen Verwaltung**RdErl. des Innenministeriums
vom 23. 1. 2004 – IR 0.02.3 – 45 –

Mein RdErl. vom 12. 4. 1999 wird wie folgt geändert:

1

Nr. 2.6, dritter Satz, wird wie folgt gefasst:

Der Dienstvorgesetzte bzw. Arbeitgeber hat frühestmöglich – ggf. in Abstimmung mit der vorgesetzten Behörde oder Einrichtung – den Anfangsverdacht korruptiver Handlungen den Strafverfolgungsbehörden (Landeskriminalamt und Staatsanwaltschaft) anzuzeigen.

2

Nr. 2.6, elfter Satz, wird wie folgt gefasst:

Alle Behörden, Einrichtungen und Betriebe haben die Strafverfolgungsbehörden auf deren Ersuchen hin, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, sowie bei Bedarf einzelfallorientiert und unter Berücksichtigung der Belange der ersuchten Dienststelle auch mit fachkundigem und geeignetem Personal, zu unterstützen. Die durch die Landesverfassung zugewiesene Stellung des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.

3

Nr. 3.2, zweiter Satz, wird wie folgt gefasst:

Bei allen Vergabeverfahren (ausgenommen Freihändige Vergaben bis 10.000,- Euro) ist von den (auch gemeinschaftlichen) Bietern oder Bewerbern mit dem Angebot jeweils eine Erklärung gemäß Anlage 2 abzugeben.

– MBl. NRW. 2004 S. 173

21210

**Änderung der Gebührenordnung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
vom 19. November 2003**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. November 2003 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), die folgende Änderung der Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 2004 – III 7 – 0810.94.1 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBl. NRW. 1995 S. 312), zuletzt geändert am 21. November 2001 (MBl. NRW. 2002 S. 50) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden nach der Nummer 7 folgende Nummern 8 bis 10 angefügt:

„ 8. Zertifizierung/Rezertifizierung von Apotheken	1.000,00 €
9. Nachaudit in der Apotheke	500,00 €
10. Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen	50,00 €“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 19. Januar 2004

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

– III 7 – 0810.94.1 –

Im Auftrag

Godry

Ausgefertigt:

Münster, den 18. Dezember 2003

Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

Hans-Günter Friese

Präsident der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2004 S. 173

21220

**Änderung der
Berufsordnung der Ärztekammer
Westfalen-Lippe
vom 15. November 2003**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihren Sitzungen am 16. November 2002 und 15. November 2003 aufgrund § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2003 – III 7 – 0810.53 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. März 1998/27. April 1999 (SMBl. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1

In § 2 Abs. 4 werden die Wörter „keine nichtärztlichen Weisungen“ durch die Wörter „keine Weisungen von Nichtärzten“ ersetzt.

2

In § 7 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Angehörige und andere Personen dürfen bei der Untersuchung und Behandlung anwesend sein, wenn die verantwortliche Ärztin bzw. der verantwortliche Arzt und die Patientin bzw. der Patient zustimmen.“

3

In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „schriftliche Patientenmitteilungen“ durch die Wörter „schriftliche Mitteilungen der Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

4

§ 10 Abs. 6 wird aufgehoben.

5

§ 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen,
b) die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

6

§ 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Niederlassung ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Auf dem Schild ist der Name, die (Fach-)Arztbezeichnung, die Sprechzeiten sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gemäß § 22 in Verbindung mit Kapitel D II Nr. 8 anzugeben. Ärztinnen und Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihrer Niederlassung durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies der Ärztekammer anzeigen.“

7

In § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Mit Genehmigung der Ärztekammer dürfen ausgelagerte Praxisräume mit einem Hinweisschild gekennzeichnet werden, welches den Arztnamen, die Arztbezeichnung und einen Hinweis auf die in den ausgelagerten Praxisräumen durchgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden enthält.“

8

Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Ankündigung von Kooperationen

(1) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärztinnen und Ärzten (Gemeinschaftspraxis, Ärzte-Partnerschaft, Kapitel D II Nr. 8) sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft – die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärztinnen und Ärzte anzuzeigen. Der Zusammenschluss ist ferner entsprechend der Rechtsform mit dem Zusatz „Gemeinschaftspraxis“ oder „Partnerschaft“ anzukündigen. Die Fortführung des Namens eines nicht mehr berufstätigen, eines ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners ist unzulässig. Hat eine ärztliche Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaft gemäß Kapitel D II Nr. 8 mehrere Praxissitze, so ist für jeden Partner zusätzlich der Praxissitz anzugeben.

(2) Bei Kooperationen gemäß Kapitel D II Nr. 9 darf sich die Ärztin bzw. der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen. Bei Partnerschaften gemäß Kapitel D II Nr. 10 darf die Ärztin bzw. der Arzt, wenn die Angabe seiner Berufsbezeichnung vorgesehen ist, nur gestatten, daß die Bezeichnung „Ärztin“ bzw. „Arzt“ oder eine andere führungsfähige Bezeichnung angegeben wird.

(3) Die Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund nach Kapitel D II Nr. 11 kann durch Hinzufügen des Namens des Verbundes angekündigt werden.

9

In § 26 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Entbindung“ folgende weitere Spiegelstriche eingefügt:

- für Ärztinnen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monate nach der Entbindung sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet,
– für Ärzte ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 36 Monaten, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet.“

10

§ 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Erlaubte Information
und berufswidrige Werbung

(1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer dem ärztlichen Selbstverständnis zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufes.

(2) Auf dieser Grundlage sind Ärztinnen und Ärzten sachliche berufsbezogene Informationen gestattet.

(3) Berufswidrige Werbung ist untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Ärztinnen und Ärzte dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Ärztinnen und Ärzte können

1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
 2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
 3. bis zu drei Tätigkeitsschwerpunkte und
 4. organisatorische Hinweise
- ankündigen.

Die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig. Andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können. Die Angaben nach Nrn. 1 und 2 sind nur zulässig, wenn die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(5) Besondere Leistungen können angekündigt und müssen mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ gekennzeichnet werden. Zur Ankündigung dieser Angaben ist berechtigt, wer diese Leistung/en seit mindestens 2 Jahren in erheblichem Umfang erbringt und dies auf Verlangen der Ärztekammer nachweisen kann.

(6) Ärztinnen und Ärzte haben der Ärztekammer auf deren Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.“

11

§ 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Verzeichnisse

Ärztinnen und Ärzte dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

1. sie müssen allen Ärztinnen und Ärzten, die die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen gleichermaßen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen,
2. die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
3. die Systematik muss zwischen den nach der Weiterbildungsordnung und nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen einerseits und Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden.“

12

§ 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Die nachstehenden Vorschriften dienen dem Patientenschutz durch Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit gegenüber Dritten.

(2) Es ist nicht gestattet, zusammen mit nichtärztlichen Personen, soweit diese nicht berufsmäßig mitarbeiten, zu untersuchen oder zu behandeln. Dies gilt nicht für Personen, welche sich in der Ausbildung zum ärztlichen Beruf oder zu einem medizinischen Assistenzberuf befinden.

(3) Die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ist wünschenswert und zulässig, wenn die ärztlichen Verantwortungsbereiche und die der Angehörigen anderer Gesundheitsberufe klar erkennbar voneinander getrennt bleiben.“

13

§ 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32
Annahme von Geschenken
und anderen Vorteilen

Es ist nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung liegt dann nicht vor, wenn der Wert des Geschenkes oder des anderen Vorteils geringfügig ist.“

14

§ 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Ärzteschaft und Industrie

(1) Soweit ärztliche Leistungen für die Hersteller von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten erbracht werden (zum Beispiel bei der Entwicklung, Erprobung und Begutachtung), muss die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung entsprechen.

Die Verträge über die Zusammenarbeit sind schriftlich abzuschließen und sollen der Ärztekammer vorgelegt werden.

(2) Die Annahme von Werbegaben oder anderen Vorteilen ist untersagt, sofern der Wert nicht geringfügig ist.

(3) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für den Bezug der in Absatz 1 genannten Produkte Geschenke oder andere Vorteile für sich oder einen Dritten zu fordern. Diese darf die Ärztin bzw. der Arzt auch nicht sich oder Dritten versprechen lassen oder annehmen, es sei denn, der Wert ist geringfügig.

(4) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe für die Teilnahme an wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen ist nicht berufswidrig. Der Vorteil ist unangemessen, wenn er die Kosten der Teilnahme (notwendige Reisekosten, Tagungsgebühren) der Ärztin bzw. des Arztes an der Fortbildungsveranstaltung übersteigt oder der Zweck der Fortbildung nicht im Vordergrund steht. Satz 1 und 2 gelten für berufsbezogene Informationsveranstaltungen von Herstellern entsprechend.“

15

§ 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es ist nicht gestattet, für die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten eine Vergütung oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen.“

16

Kapitel D I Nrn. 1 bis 6 werden aufgehoben und mit dem Hinweis „(unbesetzt)“ versehen.

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 18. November 2003

Prof. Dr. med. Ingo F l e n k e r
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 15. Dezember 2003

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
– III 7 – 0810.53 –

Im Auftrag
G o d r y

Die Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekannt gemacht.

Münster, den 23. Dezember 2003

Prof. Dr. med. Ingo F l e n k e r
Präsident

– MBl. NRW. 2004 S. 173

21220

**Änderung der Verwaltungsgebührenordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
vom 15. November 2003**

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBl. NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 16. November 2002 (MBl. NRW. 2003 S. 247), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a)

C 1. erhält folgende Fassung:

„C 1. die Beurteilung durch die „Ärztliche Stelle“ nach der Röntgenverordnung

– je Gerät	= € 375,00
– mobile Durchleuchtungsgeräte ohne Dokumentationsmöglichkeit	= € 100,00
– Nachprüfung nach Mängelbeseitigung	= € 50,00
– Röntgentherapiegeräte	= € 1.000,00

nach der Strahlenschutzverordnung

– Strahlentherapie und PET-Geräte	= € 2.000,00
– Nuklearmedizinische Geräte	= € 500,00“

b)

Nach C 2. wird folgende neue Nummer „C 3.“ angefügt:

„C 3. die Zertifizierung der Brustzentren

– Durchführungsgebühr	= € 5.200,00
– Nachaudit	= € 1.700,00“

Artikel II

Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt mit Ausnahme des § 1 C 3. am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. § 1 C 3. tritt am Tage nach Inkraft-Treten der gesetzlichen Aufgabenzuweisung in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Januar 2004

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

– III 7 – 0810.54.2 –

Im Auftrag

G o d r y

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekannt gemacht.

Münster, den 3. Dezember 2003

Der Präsident

Prof. Dr. med. Ingo F l e n k e r

– MBl. NRW. 2004 S. 175

7129

**Messung, Beurteilung und
Verminderung von
Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt
und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
– V – 5 – 8827.5 – (V Nr. 1/04) – v. 15. 1. 2004

1**Anwendungsbereich**

Freizeitanlagen sind Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nrn. 1 oder 3 BImSchG, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Grundstücke gehören zu den Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden. Dies können auch Grundstücke sein, die sonst z.B. als Sportanlagen, der Sportausübung oder dem Flugbetrieb oder dem Straßenverkehr dienen.

Zu den Freizeitanlagen gehören insbesondere:

- Grundstücke, auf denen in Zelten oder im Freien Volksfeste, Musikdarbietungen, Zirkusveranstaltungen, regelmäßige Feuerwerke o.ä. stattfinden,
- Freilichtbühnen,
- Autokinos,
- Freizeitparks,
- Vergnügungsparks,
- Abenteuer-Spielplätze (Robinson-Spielplätze, Aktiv-Spielplätze),
- Badeplätze außerhalb von Schwimmbadanlagen (z.B. Liegewiesen an natürlichen Badegewässern),

- Erlebnisbäder, die zur Sportausübung (zum Schwimmen bzw. Schwimmenlernen) wegen der Größe und Tiefe ihrer Badebecken weder geeignet noch bestimmt sind,
- Anlagen für Modellfahrzeuge und -flugzeuge, Wasserflächen für Schiffsmodelle,
- Sommerrodelbahnen,
- Hundedressurplätze.

Dieser Erlass ist nicht zur Beurteilung von Geräuschbelastungen von Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen oder einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen, und Gaststätten anzuwenden. Zur Beurteilung der Lärmwirkungen von Freiluftgaststätten kann die TA Lärm vom 26. August 1998 als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Bei der Beurteilung von Freiluftgaststätten ist jedoch zu berücksichtigen, dass derartige Gaststätten i.d.R. nicht ganzjährig betrieben werden können, für ihren Betrieb ein besonderes soziales Bedürfnis bestehen kann und dass die von ihnen ausgehenden Geräusche besondere Charakteristika aufweisen. Sollten die Regelungen der TA Lärm im Einzelfall nicht angemessen sein, kann auch auf einzelne Regelungen dieses Erlasses zurückgegriffen werden. Es sind bei der Frage der Beurteilung der Lärmwirkungen von Freiluftgaststätten die spezifischen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Er gilt auch nicht für Kinderspielplätze, die die Wohnnutzung in dem betroffenen Gebiet ergänzen; die mit ihrer Nutzung unvermeidbar verbundenen Geräusche sind sozialadäquat und müssen deshalb von den Nachbarn hingenommen werden.

Die Benutzung von Lautsprechern und Musikinstrumenten auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen (z.B. bei Rockmusikkonzerten im Freien, Platzkonzerten oder Musikdarbietungen in innerstädtischen Fußgängerzonen), fallen in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen des Landes NRW – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 18.3.1975.

Nach § 10 des LImSchG (Benutzung von Tongeräten) dürfen u.a. Musikinstrumente und Lautsprecher nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist der Gebrauch derartiger Geräte verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können. Von diesem Verbot kann das örtliche Ordnungsamt jedoch bei einem öffentlichen oder überwiegend privatem Interesse Ausnahmen – ggf. mit entsprechenden Auflagen zum Schutz der Bewohner – zulassen. Bei der Ausnahmeerteilung sind die öffentlichen Interessen und die privaten Interessen (Ruhebedürfnis der betroffenen Personen) gegeneinander abzuwägen. Zur Klärung der Frage, ob Geräusche als erhebliche Belästigungen anzusehen sind, ist dieser Erlass heranzuziehen; er regelt jedoch nicht, wann Ausnahmen vom Verbot der Benutzung von Lautsprechern und Musikinstrumenten erteilt werden können.

Bei Musikveranstaltungen, die abends nach 22.00 Uhr fortgesetzt werden, ist § 9 des LImSchG (Schutz der Nachtruhe) ebenfalls zu beachten. Auch von den Anforderungen des § 9 können jedoch generelle oder einzelfallbezogene Ausnahmen unter Abwägung der verschiedenen Interessen zugelassen werden.

Durch menschliches Verhalten hervorgerufene, dem Anlagenbetrieb nicht zurechenbare Geräuschereignisse (Freizeitbetätigungen im Wohnbereich und in der freien Natur, z.B. Partys, Musikspielen) sind nicht nach diesem Erlass, sondern nach dem LImSchG und den verhaltensbezogenen Lärmbekämpfungsvorschriften der Gemeinden zu beurteilen. Außerdem ist § 117 OWiG zu beachten; danach handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

2

Immissionsschutzrechtliche Grundsätze

Für Freizeitanlagen (nicht genehmigungsbedürftige Anlagen) gilt die allgemeine Grundpflicht aus § 22 Abs. 1 BImSchG; danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist; unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Beachtung dieser Pflicht kann in Baugenehmigungsverfahren und durch Anordnungen nach § 24 BImSchG durchgesetzt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden. Die Erheblichkeit einer Lärmbelastigung hängt nicht nur von der Lautstärke der Geräusche ab, sondern auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, von der Art der Geräusche und der Geräuschquellen sowie dem Zeitpunkt (Tageszeit) oder der Zeitdauer der Einwirkungen. Auch die Einstellung der Betroffenen zu der Geräuschquelle kann für den Grad der Belästigung von Bedeutung sein. Bei der Beurteilung ist nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche individuelle Person, sondern auf die Einstellung eines verständigen, durchschnittlich empfindlichen Mitbürgers abzustellen.

Soweit die Einhaltung der Grundpflicht nach § 22 Abs. 1 BImSchG nicht durch Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung sichergestellt ist, kann sie durch Anordnungen nach § 24 BImSchG durchgesetzt werden. Als Gegenstand von Anordnungen kommen technische Schutzmaßnahmen (vgl. Nr. 4) sowie zeitliche Beschränkungen des Betriebs in Betracht. Technische Schutzmaßnahmen und zeitliche Beschränkungen können ganz oder teilweise entbehrlich sein, wenn der Betreiber der Anlage verpflichtet ist, den Benutzern ein geräuscharmes Verhalten vorzuschreiben, und wenn er in der Lage ist, die Einhaltung seiner Vorschriften zu überwachen und Verstöße abzustellen.

Eine Stilllegung von Anlagen kommt nach § 25 Abs. 1 und 2 BImSchG nur in Betracht, wenn der Betreiber einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 BImSchG nicht nachkommt oder ihr Betrieb zu Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte führt. Diese Voraussetzung dürfte bei Freizeitanlagen in der Regel nicht gegeben sein.

Neben dem Immissionsschutzrecht hat vor allem das Planungsrecht die Aufgabe, Konflikte, die durch Emissionen von Freizeitanlagen entstehen können, zu vermeiden. Vor einer Genehmigung von Freizeitanlagen (auch von Nutzungserweiterungen oder -änderungen bestehender Anlagen) ist deshalb zu prüfen, ob sie nach dem Bauplanungsrecht an einem bestimmten Standort zulässig sind. Von der auf immissionsschutzrechtliche Bestimmungen gestützten Forderung kostspieliger technischer Schutzmaßnahmen ist abzusehen, wenn die Genehmigungsfähigkeit nach dem Bauplanungsrecht nicht herbeigeführt werden kann.

3

Ermittlung des Beurteilungspegels der von Freizeitanlagen ausgehenden Geräusche und seine immissionsschutzrechtliche Bewertung

Die von Freizeitanlagen verursachten Geräuschimmissionen werden grundsätzlich nach der TA Lärm vom 26. 8. 1998 bewertet.

Die TA Lärm ist auf Anlagen zugeschnitten, die überwiegend dem Arbeitsleben zuzurechnen sind. Konflikte aufgrund von Geräuschen durch Freizeitanlagen treten in der Regel dann auf, wenn ein Teil der Bevölkerung in der Freizeit (in den Abendstunden, an Wochenenden und Sonn- und Feiertagen) Entspannung durch Ruhe sucht, ein anderer sich dagegen durch Aktivitäten in Freizeitanlagen erholen will. Die neuesten Erkenntnisse hinsichtlich der akustischen Grundlagen sind in der TA Lärm festgehalten. Daher ist es sachgerecht, die von Freizeitanlagen ausgehenden Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung **folgender Ausnahmen**, die den vorstehen-

den Besonderheiten Rechnung tragen, nach der TA Lärm vom 26. 8. 1998 zu messen, zu prognostizieren und im Hinblick auf das Vorliegen erheblicher Belästigungen i. S. des BImSchG zu beurteilen:

3.1

Immissionsrichtwerte

Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

- a) in Industriegebieten
 - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten: 70 dB(A),
 - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen: 70 dB(A),
 - nachts: 70 dB(A),
- b) in Gewerbegebieten
 - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten: 65 dB(A),
 - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen: 60 dB(A),
 - nachts: 50 dB(A),
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
 - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten: 60 dB(A),
 - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen: 55 dB(A),
 - nachts: 45 dB(A),
- d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
 - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten: 55 dB(A),
 - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen: 50 dB(A),
 - nachts: 40 dB(A),
- e) in reinen Wohngebieten
 - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten: 50 dB(A),
 - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen: 45 dB(A),
 - nachts: 35 dB(A),
- f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten
 - tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten: 45 dB(A),
 - tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen: 45 dB(A),
 - nachts: 35 dB(A).

3.2

Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse

Verursacht eine Anlage trotz Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik nur in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als 2 aufeinanderfolgenden Wochenenden einen relevanten Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1 Buchstaben b bis f, soll erreicht werden, dass

- a) die Geräuschimmissionen außerhalb von Gebäuden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1 Buchstaben b bis f um nicht mehr als 10 dB(A), keinesfalls aber die folgenden Höchstwerte überschreiten:
 - tags außerhalb der Ruhezeiten: 70 dB(A),
 - tags innerhalb der Ruhezeiten: 65 dB(A),
 - nachts: 55 dB(A),
- b) einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die nach Buchstabe a) für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten,
- c) im Einzelfall keine besonderen Umstände vorliegen, die die Geräuschbelastung unzumutbar erscheinen lassen; in der Regel sind jedoch unzumutbare Geräuschbelastungen anzunehmen, wenn auch durch

seltene Ereignisse bei anderen Anlagen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1 Buchstaben b bis f verursacht werden können und am selben Einwirkungsort Überschreitungen an insgesamt mehr als 14 Kalendertagen eines Jahres auftreten.

Geräuschspitzen sollen die vorgenannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

3.3

Beurteilungszeiten

An Werktagen gilt für Geräuscheinwirkungen

- tags außerhalb der Ruhezeiten (8 bis 20 Uhr) eine Beurteilungszeit von 12 Stunden,
- tags während der Ruhezeiten (6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden
- nachts (22 bis 6 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

An Sonn- und Feiertagen gilt für Geräuscheinwirkungen

- tags von 9 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr eine Beurteilungszeit von 9 Stunden,
- tags von 7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden,
- nachts (0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

4

Maßnahmen

Lautsprecher u.ä. Einrichtungen können in ihrer Lautstärke begrenzt werden. Hierzu sind geeignete Begrenzer vorzuschreiben, die die Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte „Außen“ ermöglichen. Durch mehrere Lautsprecher kleinerer Leistung können unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber einem Lautsprecher großer Leistung die Immissionen vermindert werden, in dem Flächen (z.B. Spielflächen und Zuschaueränge) gezielt beschallt werden. Zur Gewährleistung der Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte sollten während der Veranstaltung Schallpegelmessungen durchgeführt werden.

Sollen mehrere geräuschintensive Anlagen anlässlich einer Veranstaltung auf einem Freizeitgelände (z.B. Volksfest) betrieben werden, kann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch dadurch sichergestellt werden, dass die lauteste Anlage von der Wohnbebauung am entferntesten aufgestellt wird. Auch die Richtwirkung von Schallquellen ist zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sollte ein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden.

An- und Abfahrtswege sowie Parkplätze sind durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen des Betreibers so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob ein „Park-and-Ride-System“ mit dem ÖPNV-Träger unter Benutzung eines von der Wohnbebauung entfernt liegenden Parkplatzes die zu erwartende Lärmbelastung vermindern kann.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Der RdErl. v. 11. 10. 1997 (MBl. NRW. S. 1352, SMBl. NRW. 7129) wird aufgehoben.

920

§ 12 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz

Bek. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung vom 23. 1. 2004

Vereinbarung

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung
und

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, dieser vertreten durch das Bundesamt für Güterverkehr, dieses vertreten durch den Präsidenten

aufgrund eines Antrags nach § 12 Abs. 2 Güterkraftverkehrsgesetz

1

Zur Überwachung von Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeit des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen können Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr Kraftomnibusse auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen anhalten. Die Zuständigkeit der Polizei bleibt hiervon unberührt.

2

Das Anhalten der Kraftomnibusse durch das Bundesamt für Güterverkehr erfolgt grundsätzlich im Rahmen seiner üblichen Kontrollen.

3

Das Bundesamt für Güterverkehr teilt dem Land (den Bezirksregierungen, der Polizei und dem nordrhein-westfälischen Verkehrsministerium) Zeit und Ort der jeweiligen Kontrollen vorab durch Übersendung der Dienstpläne mit.

4

Dem Land Nordrhein-Westfalen entstehen durch die Ausübung des Anhalterechtes durch das Bundesamt für Güterverkehr keine Kosten.

5

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 i. V. m. § 8 Fahrpersonalgesetz (FPersG) bleibt unberührt.

Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit der Kontrolle von Kraftomnibusen sind je nach Bußgeldzuständigkeit Einnahmen des Landes (§ 9 Abs. 1 FPersG) oder des Bundes (§ 9 Abs. 2 FPersG). Einnahmen aus Verwarnungen nach § 20 Abs. 2 GüKG durch Bedienstete des Bundesamtes stehen dem Bund zu.

6

Sowohl das Land Nordrhein-Westfalen als auch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen veranlassen die Veröffentlichung der Berechtigung des Bundesamtes zum Anhalten von Kraftomnibusen im Land Nordrhein-Westfalen in den jeweiligen amtlichen Mitteilungsblättern.

7

Diese Vereinbarung tritt am 1. 12. 2003 in Kraft. Sie kann von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden.

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Verkehr,
Energie und Landesplanung

Dr. Axel H o r s t m a n n

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Präsident des Bundesamtes
für Güterverkehr

Ernst V o r r a t h

II.**Finanzministerium****Zulassung zur Steuerberaterprüfung
und zur Eignungsprüfung 2004**

Bek. d. Finanzministeriums
v. 12. 1. 2004 – S 0959 – 129 – V 1

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2004 wird voraussichtlich am 5. 10. 2004 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen vorwiegend beruflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens

3. Mai 2004

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf, einreichen. Anträge, die **nach** diesem Zeitpunkt bei mir eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und über die Durchführung der Prüfung können im Internet unter der Adresse **www.fm.nrw.de** unter Steuerberaterprüfung abgerufen werden. Sie sind zusätzlich bei mir gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag (Kompaktbrief im Format DIN lang) erhältlich (Anschrift: Finanzministerium NRW, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf).

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen ergeben sich aus den §§ 36 und 37 a des Steuerberatungsgesetzes. Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder Eignungsprüfung zu stellen.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber bei Antragstellung die Zulassungsgebühr von **75 Euro** nach § 39 Abs. 1 StBerG an die Landeshauptkasse Düsseldorf (Konto Nr. 4 061 214 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf, BLZ 300 500 00) unter Angabe des Vermerks „12020 – 11120“ zu entrichten.

Die Prüfungsgebühr beträgt **500 Euro** und ist unter Angabe des Vermerks 12020 – 11130 bis zum **2. 8. 2004** auf das vorstehende Konto zu entrichten. **Zahlt der Bewerber nicht rechtzeitig, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).**

– MBl. NRW. 2004 S. 179

**Übermittlung von Gewerbesteuerdaten:
zugelassene Gemeinden**

Bek. d. Finanzministeriums
v. 26. 1. 2004 – 0 2276 – 5 – II B 2 –

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. 10. 1987 (GV. NW. S. 401) – SGV.

NRW. 611 – gebe ich folgende zur Datenübermittlung zugelassenen Gemeinden bekannt:

Stadt Ahlen
Stadt Alsdorf
Stadt Altena
Stadt Arnsberg
Stadt Bad Honnef
Stadt Bad Münstereifel
Stadt Bad Oeynhausen
Stadt Bad Salzuflen
Stadt Baesweiler
Stadt Balve
Stadt Barntrup
Stadt Bedburg
Stadt Bergheim
Stadt Bergisch Gladbach
Stadt Bergneustadt
Stadt Blomberg
Stadt Bonn
Stadt Bornheim
Stadt Breckerfeld
Stadt Brühl
Stadt Bünde
Stadt Coesfeld
Stadt Detmold
Stadt Dülmen
Stadt Düren
Stadt Düsseldorf
Stadt Enger
Stadt Ennepetal
Stadt Erftstadt
Stadt Erkelenz
Stadt Erwitte
Stadt Eschweiler
Stadt Espelkamp
Stadt Euskirchen
Stadt Frechen
Stadt Geilenkirchen
Stadt Geseke
Stadt Gummersbach
Stadt Hagen
Stadt Hallenberg
Stadt Halver
Stadt Hamm
Stadt Heimbach
Stadt Hemer
Stadt Hennef (Sieg)
Stadt Herdecke
Stadt Herford
Stadt Herzogenrath
Stadt Horn – Bad Meinberg
Stadt Hückelhoven
Stadt Hückeswagen
Stadt Hürth
Stadt Iserlohn
Stadt Jülich
Stadt Kerpen
Stadt Kierspe
Stadt Köln
Stadt Königswinter
Stadt Lage
Stadt Leichlingen
Stadt Lemgo

Stadt Linnich	Gemeinde Beelen
Stadt Lippstadt	Gemeinde Bestwig
Stadt Lohmar	Gemeinde Blankenheim
Stadt Löhne	Gemeinde Dahlem
Stadt Lübbecke	Gemeinde Dörentrup
Stadt Lüdenscheid	Gemeinde Eitorf
Stadt Lüdinghausen	Gemeinde Elsdorf
Stadt Lügde	Gemeinde Engelskirchen
Stadt Marsberg	Gemeinde Ense
Stadt Meckenheim	Gemeinde Eslohe
Stadt Medebach	Gemeinde Everswinkel
Stadt Meinerzhagen	Gemeinde Extertal
Stadt Menden	Gemeinde Havixbeck
Stadt Meschede	Gemeinde Hellenthal
Stadt Minden	Gemeinde Herscheid
Stadt Monschau	Gemeinde Hiddenhausen
Stadt Münster	Gemeinde Hille
Stadt Neuenrade	Gemeinde Hüllhorst
Stadt Nideggen	Gemeinde Hürtgenwald
Stadt Niederkassel	Gemeinde Inden
Stadt Oerlinghausen	Gemeinde Kall
Stadt Olfen	Gemeinde Kalletal
Stadt Overath	Gemeinde Kirchlegern
Stadt Petershagen	Gemeinde Kreuzau
Stadt Plettenberg	Gemeinde Kürten
Stadt Preußisch Oldendorf	Gemeinde Langerwehe
Stadt Pulheim	Gemeinde Leopoldshöhe
Stadt Radevormwald	Gemeinde Lindlar
Stadt Rahden	Gemeinde Lippetal
Stadt Rheinbach	Gemeinde Marienheide
Stadt Rüthen	Gemeinde Merzenich
Stadt Sankt Augustin	Gemeinde Möhnesee
Stadt Sassenberg	Gemeinde Morsbach
Stadt Schieder-Schwalenberg	Gemeinde Much
Stadt Schmalleben	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde
Stadt Schwelm	Gemeinde Nettersheim
Stadt Schwerte	Gemeinde Neukirchen-Seelscheid
Stadt Sendenhorst	Gemeinde Niederzier
Stadt Siegburg	Gemeinde Nordkirchen
Stadt Soest	Gemeinde Nörvenich
Stadt Spenge	Gemeinde Nottuln
Stadt Sundern	Gemeinde Nümbrecht
Stadt Troisdorf	Gemeinde Odenthal
Stadt Vlotho	Gemeinde Ostbevern
Stadt Waldbröl	Gemeinde Reichshof
Stadt Warendorf	Gemeinde Rödinghausen
Stadt Warstein	Gemeinde Roetgen
Stadt Wegberg	Gemeinde Ruppichterath
Stadt Werdohl	Gemeinde Schalksmühle
Stadt Werl	Gemeinde Senden
Stadt Wermelskirchen	Gemeinde Simmerath
Stadt Wesseling	Gemeinde Stemwede
Stadt Wetter	Gemeinde Südlohn
Stadt Wiehl	Gemeinde Swisttal
Stadt Winterberg	Gemeinde Titz
Stadt Wipperfürth	Gemeinde Vettweiß
Stadt Würselen	Gemeinde Wachtberg
Stadt Zülpich	Gemeinde Weilerswist
Gemeinde Aldenhoven	Gemeinde Welver
Gemeinde Alfter	Gemeinde Wickede (Ruhr)
Gemeinde Anröchte	Gemeinde Windeck
Gemeinde Ascheberg	
Gemeinde Augustdorf	
Gemeinde Bad Sassendorf	

**Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie**

**Internationale Impfbescheinigungen
über Gelbfieberschutzimpfungen**

RdErl. des Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
v. 16. 1. 2004 – III 4 – 0202.415

1

Gelbfieber-Impfstationen in Nordrhein-Westfalen

Nach Anhang 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1981 (BGBl. II 1982 S. 286) haben Bescheinigungen über die Impfung oder Wiederimpfung gegen Gelbfieber nur internationale Gültigkeit, wenn der verwendete Impfstoff von der Weltgesundheitsorganisation anerkannt und die Impfungen in einer von der zuständigen Gesundheitsverwaltung der obersten Landesgesundheitsbehörde zugelassenen Impfstelle vorgenommen worden ist.

In Nordrhein-Westfalen sind von mir folgende Institute, Einrichtungen und Praxen zugelassen worden:

- | | | | |
|----------------|--|--------------------------|--|
| 1. Bonn: | Prof. Exner
Hygiene-Institut
der Universität Bonn
Sigmund-Freud-Str. 25 | 14. Bottrop-Kirchhellen: | Dr. Schubert
Horsthofstr. 37 |
| 2. Bonn: | Dr. von Laer
Auswärtiges Amt
Tempelstr. 5 | 15. Krefeld: | Dr. Wirsing von König
Hygiene-Institut der
Städt. Krankenanstalten
Lutherplatz 40 |
| 3. Duisburg: | Dr. Martens
Hochemmericher Str. 49 | 16. Bochum: | Prof. Wilhelm
Hygiene-Institut der Ruhr
Universität
Universitätsstr. 150 |
| 4. Düsseldorf: | Dr. Schibensky
Fruchtstr. 46 | 17. Lüdenscheid: | Illg
Obertinsberger Str. 4 |
| 5. Köln: | Dr. Slomke
Leitsanitätszentrum 220
Köln-Wahn
Postfach 90 61 10/521 | 18. Düsseldorf: | Prof. Schneitler
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Köln Str. 180 |
| 6. Essen: | Prof. Rettenmeier
Universitätskliniken
Institut f. Hygiene u.
Arbeitsmedizin
Hufelandstr. 55 | 19. Moers: | Dr. Roßmüller
Stormstr. 95 |
| 7. Hagen: | Dr. Clemens
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Grashofstr. 41 | 20. Detmold: | Dr. Philippi
Krohnstr. 2 |
| 8. Münster: | Prof. Peters
Hygiene-Institut
der Universität Münster
Domagkstr. 10 | 21. Gütersloh: | Dr. Bründel
Betriebsarztzentrum
Alte Osnabrücker Str. 20 |
| 9. Köln: | Dr. Krappitz
Goltsteinstr. 185 | 22. Herford: | Dr. Vollberg
Kreiskrankenhaus
Schwarzenmoorstr. 70 |
| 10. Aachen: | Prof. Lütticken
Institut f. Med. Mikrobiologie
der RWTH Aachen
Pauwelsstr. 30 | 23. Wuppertal: | Dr. Vesper
Bergstr. 5 – 11 |
| 11. Köln: | Dr. Leidel
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Neumarkt 15 – 21 | 24. Düsseldorf: | Prof. Kröger
Centrum für Reisemedizin
Hansaallee 321 |
| 12. Duisburg: | Dr. Bernsdorf
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Landfermannstr. 1 | 25. Düsseldorf: | Dr. Müller-Sacks
BAD
Koordinationsstelle für
Reisemedizin
Büropark am Airport
Düsseldorf
Wanheimer Str. 47 |
| 13. Köln: | Prof. Eggers
Stadtwaldgürtel 35 | 26. Spenge: | Dr. Krause
Poststr. 40 |
| | | 27. Bielefeld: | Dr. Schmid
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Nikolaus-
Dürkopp-Str. 5 – 9 |
| | | 28. Mönchengladbach: | Dr. Feldhoff
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Am Steinberg 55 |
| | | 29. Heinsberg: | Dr. Feldhoff
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Valkenburger Str. 45 |
| | | 30. Gelsenkirchen: | Dr. Dirkes-Kersting
Hygiene-Institut
des Ruhrgebietes
Rotthaus Str. 19 |
| | | 31. Remscheid: | Dr. Backes
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Hastener Str. 15 |
| | | 32. Soest: | Dr. Tigges
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Hoher Weg 1 – 3 |

- | | | | |
|---------------------|--|---------------------|---|
| 33. Schwelm: | Dr. Boschek
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Hauptstr. 92 | 52. Minden: | Katzer
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Portastr. 13 |
| 34. Minden: | Prof. Schmitz
Klinikum Minden
Friedrichstr. 17 | 53. Rheine: | Dr. Holwitt
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Münsterstr. 55 |
| 35. Unna: | Dr. Jungnitz
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Platanenallee 16 | 54. Marsberg: | Dr. Otto
Im Dahl 3 – 5 |
| 36. Höxter: | Dr. Münster
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Moltkestr. 12 | 55. Bornheim: | Dr. Schmitt
Rheinstr. 28 |
| 37. Leverkusen: | Dr. Linstaedt
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Miselohestr. 4 | 56. Wermelskirchen: | Dr. Meyer
Berliner Str. 24 |
| 38. Solingen: | Dr. Jacobs
Werwolf 35 | 57. Essen: | Dr. Siggelkow
Mathilde-Kaiser-Str. 18 |
| 39. Euskirchen: | Dr. Prömse
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Jülicher Ring 32 | 58. Witten: | Drs (NL) Lührmann
Winsheimstr. 13 c |
| 40. Paderborn: | Dr. Bolle
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Aldegrevener Str. 10 – 14 | 59. Alsdorf: | Dr. Zahn
Weststr. 1 |
| 41. Grevenbroich: | Dr. Dörr
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Auf der Schanze 1 | 60. Hilden: | Dr. Soberger
Warringtonplatz 5 |
| 42. Oberhausen: | Dr. Kromarek-Jaeschock
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Tannenbergr. 11/13 | 61. Siegen: | Dr. Seidel
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Hauptmarkt 13 |
| 43. Wuppertal: | Dr. Witting
Kocherstr. 18 | 62. Bad Oeynhausen: | Dr. Rätz
Kaiser-Wilhelm-Platz 4 |
| 44. Borken: | Dr. Ettliger
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Burloer Str. 93 | 63. Solingen: | Joachim Eichenberg
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Dorper Str. 26 |
| 45. Harsewinkel: | Dr. Scharte
Alter Markt 2 | 64. Waldbröl: | Dr. Schlechtingen
Brölbahnstr. 11 |
| 46. Olpe: | Dr. Reichenbach
Kölner Str. 2 | 65. Plettenberg: | Dr. Ermes
Vorm Kleekamp 6 |
| 47. Mülheim: | Dr. Geppert
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Heinrich-Melzer-Str. 3 | 66. Sundern: | Dr. Otto
Röhre 1 |
| 48. Hamm: | Dr. Hartwigk
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Heinrich-Reinköster-Str. 8 | 67. Lippstadt: | Dr. Rieffel
Lippertor 2 |
| 49. Recklinghausen: | Dr. Selle
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Kurt-Schumacher-Allee 1 | 68. Ibbenbüren: | Albat
Sozialmedizinischer
Dienst der
Bundesknappschaft
Uphof 12 |
| 50. Gummersbach: | Dr. Nürnberger
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Am Wiedenhof 1-3 | 69. Düsseldorf: | Dr. Richter
Tropenambulanz der Med.
Einrichtungen der
Universität Düsseldorf
Moorenstr. 5 |
| 51. Düren: | Dr. Heuser
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Bismarckstr. 16 | 70. Ahlen: | Dr. Kordt
Alte Str. 24 |
| | | 71. Marl: | Dr. Schröter
Bergstr. 24 |
| | | 72. Aachen: | Dr. Rittel
Warmweiherstr. 38 |
| | | 73. Bergheim: | Windelschmidt
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Willy-Brandt-Platz 1 |

- | | | | |
|--------------------|--|-----------------------|---|
| 74. Marienheide: | Dr. Joram
Hauptstr. 51 | 98. Essen: | Dr. Werfel
Evgl. HuysSENS-Stiftung
Henricistr. 92 |
| 75. Bad Honnef: | Dr. Schmidt
Schulstr. 30 a | 99. Bielefeld: | Dr. Ostmann
Zentrum
für Arbeitsmedizin
und Arbeitssicherheit
Bielefeld e.V.
Gütersloher Str. 255 |
| 76. Bielefeld: | Dr. Prüfer-Krämer
Furtwängler Str. 9 | 100. Essen: | Dr. Schmitz
Frohnhauser Str. 333 |
| 77. Leverkusen: | Dr. Schäfer
Ärztl. Dienste
BAYER-AG | 101. Dortmund: | Dr. Sons
Kaiserstr. 24 |
| 78. Wuppertal: | Dr. Dolfen
Dupont Performance Coating
Christbusch 25 | 102. Bonn: | Dr. Hübner
Oxfordstr. 2 |
| 79. Essen: | Prof. Roggendorf
Universitätsklinik Essen
Institut f. Virologie
Hufelandstr. 55 | 103. Kürten: | Dr. Pasch
Wipperfurther Str. 132 |
| 80. Oelde: | Dr. Franken
Herrenstr. 1 | 104. Solingen: | Dr. Müller-Stöver
Deutzerhofstr. 8 |
| 81. Duisburg: | Dr. Frölich
BAD Gesundheitsvorsorge u.
Sicherheitstechnik GmbH
Holtener Str. 55 | 105. Duisburg: | Dr. Foerster
Grafschafter Str. 30 |
| 82. Viersen: | Dr. Maus
Große Bruchstr. 14 | 106. Mönchengladbach: | Dr. Wiener
Blumenberger
Straße 143 – 145 |
| 83. Köln: | Prof. Krönke
Institut für medizinische
Mikrobiologie und
Hygiene der Universität Köln
Goldenfelsstr. 19 – 21 | 107. Köln: | Dr. Hornei
Hohenzollernring 14 |
| 84. Dortmund: | Dr. Huesmann
Virchowstr. 8 | 108. Münster: | Dr. Gippert
Nordstr. 22 |
| 85. Coesfeld: | Dr. Toepper
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Schützenwall 16 | 109. Köln: | Dr. zur Bonsen
Mehlemer Str. 25 |
| 86. Hamm: | Dr. Henschel
Hohenhöveler Str. 19 | 110. Mönchengladbach: | Dr. Köllges
Moses Stern Str. 28 |
| 87. Ratingen: | Dr. Fürbeth-Girolstein
Eisenhüttenstr. 2 | 111. Düsseldorf: | Dr. Rieke
Oststr. 115 |
| 88. Herdecke: | Dr. Wagner-Koch
Freie Hude 2 | 112. Wuppertal: | Dr. Weskott
Bromberger Str. 39 – 41 |
| 89. Essen: | Dr. Rensing
Brosweg 8 | 113. Kerpen: | Dr. Ritzkowsky
Ostermannstr. 15 |
| 90. Herne: | Stuckmann
Germanenstr. 75 | 114. Radevormwald: | Dr. van Stappen
Keilbecker Str. 55 |
| 91. Kamp-Lintfort: | Mohanty
Moerser Str. 323 | 115. Wiehl: | Dr. Kohls
Bielsteiner Str. 121 |
| 92. Winterberg: | Dr. Osterhold-Junker
An der Hille 17 | 116. Dortmund: | Dr. Scholl
Münsterstr. 207 |
| 93. Geilenkirchen: | Dr. Wunsch
Herzog-Wilhelm-Str. 16 – 18 | 117. Dinslaken: | Dr. Hüntten-Kirsch
Friedrich-Ebert-Str. 47 |
| 94. Bochum: | Dr. Triebel
Dr. Ruer-Platz 1 | 118. Wilnsdorf: | Dr. Riehl
Rathausstr. 11 |
| 95. Senden: | Dr. Bill
Erlengrund 336 | 119. Köln: | Dr. Reichardt
Flugbereitschaft
BMVg, Flughafenstr. 1 |
| 96. Overrath: | Dr. Knitter
Parkweg 18 | 120. Essen: | Dr. Reick
Kraye Str. 238 |
| 97. Greven: | Dr. Wübbels
Marktstr. 16 | 121. Menden: | Stadtfeld
Lendingser Hauptstr. 6 |
| | | 122. Siegen: | Dr. Krämer
Pfarrstr. 2 |

123. Bottrop: Trautmann
– Untere
Gesundheitsbehörde –
Gladbecker Str. 66
124. Herne: Müller
Victor-Reuter-Str. 9
125. Bergisch-Gladbach: Dr. Borsien
Paracelsusstr. 4
126. Münster: Frase
Osttor 2
127. Leichlingen: Dr. Jürgensen
Ludger-Kühler-Str. 3 a
128. Radevormwald: Dr. Lohmann
Keilbecker Str. 39
129. Wesel: Dr. Lynker
Am Nordglacis 63
130. Simmerath: Dr. Dittmer
Bundesstr. 99
131. Erkrath: Dr. Müller
Neuenhausplatz 36
132. Recklinghausen: Dr. Schlicht
Lülfstr. 22
133. Köln: Dr. Schwickert
Bunzlauerstr. 1
134. Iserlohn: Dr. Müller
Hagener Str. 10
135. Krefeld: Dr. Hölters
Traarer Str. 15 – 17
136. Velbert: Dr. Neumer
Kurze Str. 12
137. St. Augustin: Dr. Wolff
Sanitätsdienst
Bundesgrenzschutz
Bundesgrenzschutzstr. 100
138. Blomberg: Dr. Süthoff
Heutorstr. 9
139. Gelsenkirchen: Dr. Tefett
Klosterstr. 11
140. Wuppertal: Dr. Will
Heckinghauserstr. 69
141. Köln: Dr. Merten
Hültzstr. 9
142. Troisdorf: Dr. Wagner
Mülheimer Str. 26
143. Essen: Dr. Kösters
Rellinghauser Str. 9
144. Düsseldorf: Dr. Hoff
Friedrich-Ebert-Str. 45
145. Bielefeld: Dr. Joos
Meinolfstr. 4
146. Altena: Dr. Matuszewski
Lindenstr. 47
147. Gütersloh: Dr. Köhne
Betriebsärztlicher Dienst
der Bertelsmann AG
Carl-Bertelsmann-
Straße 161 M

148. Kevelaer: Dr. Ogundare
Theodor-Heuss-Ring 8
149. Bochum: Dr. Apfeld
Hattinger Str. 337
150. Senden: Dr. Rehahn
Grete-Schött-Ring 7

2

Internationale Bescheinigung über Impfung oder Wiederimpfung gegen Gelbfieber

Die in den Impfstationen auf vorgeschriebenem Vor-
druck ausgestellten Bescheinigungen sind nur dann
international gültig, wenn ihnen folgendes Impfsiegel
beigedrückt ist:

Rundstempel, 3 cm Durchmesser, mit der Umschrift
„Gelbfieber-Impfstation beim/in der ... (Bezeichnung
des Instituts, der Einrichtung oder der Praxis) in ...“ Im
Zentrum des Stempels ist zu vermerken „Vaccinating
Centre/Zulassung Nr. ...“ Als Zulassungsnummer gilt die
in dem Verzeichnis unter 1 vor der jeweiligen Impfstation
aufgeführte Nummer. Muster des Stempelabdrucks wer-
den zur etwaigen Sicherung der Identität bei mir abge-
legt. Mehrere Abdruckmuster sind nach der Zulassung
umgehend vorzulegen.

– MBl. NRW. 2004 S. 181

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; 10. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Die 10. Tagung der 11. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe findet
am **Donnerstag, 26. Februar 2004, 10.00 Uhr**
in **Münster, Landeshaus, Sitzungssaal**,
statt.

Tagesordnung

- 1 Feststellung der Tagesordnung
- 2 Verpflichtung von Mitgliedern der Landschaftsver-
sammlung
- 3 Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
- 4 Satzung des Integrationsamtes über die Zuweisung
von Mitteln aus der Ausgleichsabgabe an die ört-
lichen Fürsorgestellen
- 5 Jahresrechnung des Landschaftsverbandes West-
falen-Lippe für das Haushaltsjahr 2002
- 6 Haushaltsberatung 2004
- 6.1 Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 2004
und Vorlage der Finanzpläne 2003 bis 2007 für die
Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute
- 6.2 Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 2004
und Vorlage der Finanzpläne 2003 bis 2007 für das
Westf. Jugendhilfezentrum Dorsten, das Westf. Heil-
pädagogische Kinderheim Hamm und das Westf.
Jugendheim Tecklenburg
- 6.3 Beratung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2004
für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Land-
schaftsverbandes Westfalen-Lippe

- 6.4 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2004
- 6.5 Haushaltsplan 2004; Antrag der CDU-Fraktion
- 6.6 Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2004
- 7 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 28. Januar 2004

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

S c h ä f e r

– MBl. NRW. 2004 S. 184

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 17. März 2004 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Tarif- und Marketing-Ausschuss
Donnerstag, 26. Februar 2004, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Verkehrs- und Planungsausschuss
Freitag, 27. Februar 2004, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Haupt- und Finanzausschuss
Mittwoch, 3. März 2004, 10.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 17. März 2004 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 3. Februar 2004

Dr. Dieter B a y e r

– MBl. NRW. 2004 S. 185

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569